

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 17. Dezember 2021

Dossier 8154, «10vor10» vom 2. November 2021, «AKW Leibstadt»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 15. November 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«1. Das Gute vorab: die SES wird nun als „kernkraftkritische Organisation“ eingeführt, wie von unserer Seite stets gefordert. Das ist neu, richtig (Schweizer Energiestiftung. Auf ihrer Website schreibt SES selber: «[die SES] zeigt Wege auf, wie sich die Schweiz aus der verhängnisvollen Abhängigkeit einer fossil-atomaren Energieversorgung lösen kann.») und wichtig. Falls SRF beispielsweise über das White Paper des Nuklearforums – „eine Standortbestimmung zur schweizerischen Energiepolitik aus nuklearer Sicht“ (Medienmitteilung des Nuklearforums vom 15. Juni 2021. - Dem Nuklearforum gehören die grossen Stromfirmen wie Alpiq, Axpo und BKW, sowie alle Schweizer Kernkraftwerke sowie gewichtige Industriekunden an.) berichtet hätte, so wäre es nichts als legitim gewesen, diese Organisation als kernenergiefreundlich zu bezeichnen, denn es dürften wohl noch weniger Zuschauer das Nuklearforum kennen als die SES. SRF berichtete aber nicht darüber.

2. „[...] deshalb sei die Laufzeitverlängerung nicht vertretbar“ (bei 1:45). Hier wurde nicht einmal die minimalste journalistische Nachfrage gestellt oder Recherche betrieben. Schweizer Kernkraftwerke kennen keine fixe Laufzeit, weshalb diese a priori nicht verlängert werden kann. Die Anmoderation suggeriert somit zu Unrecht, dass derzeit eine politische Diskussion zu diesem Thema stattfindet. Dies ist unmöglich. Implizit wird gesagt, dass hier Ewiggestrige den Versuch unternehmen, den geltenden Rechtsrahmen zu ändern und die Energiewende zu unterminieren. Das Gegenteil trifft zu. Betreiber und Kernenergiefreundliche Kreise möchten gerade keine Änderung des Rechtsrahmens betreffend Langzeitregime der Kernkraftwerke. Gewisse Kreise der Politik und Wirtschaft möchten wohl, dass die

Kernkraftwerke länger am Netz bleiben. Das steht aber im Ermessen der Betreiber. BKW hat denn Mühleberg aus ökonomischen Gründen vom Netz genommen, die anderen Kernkraftwerke laufen noch. Das dürfen sie, solange die Anlagen gemäss ENSI sicher betrieben werden können. Die Betreiber müssen diesen Nachweis laufend erbringen. Damit ist die Aussage falsch und somit nicht sachgerecht (Art. 4 Abs. 2 RTVG).

3. Der Bericht stellt einen «neutralen» Experten vor, der eine unabhängige Studie aus Sorge um die Sicherheit der Bevölkerung verfasst habe. Der Experte sagt, er urteile «nach Stand der Wissenschaft und Technik». Die Unterstellung, wonach ein Auftraggeber das Resultat einer Studie mit der Bezahlung auch direkt beeinflussen könne, entspricht einem hartnäckigen Mythos. In der Realität funktioniert es natürlich genau umgekehrt. Es werden jene Auftragnehmer ausgewählt, die voraussichtlich das gewünschte Resultat liefern werden. Im Falle des von der schweizerischen Energiestiftung gewählten Experten war es wohl keine allzu grosse Überraschung, dass der Professor zu einem vernichtenden Urteil betreffend Leibstadt gelangen würde. Er gab schon analoge Stellungnahmen zum Atomkraftwerk Temelin (Experte: Atomkraftwerks Temelín: «Aus sicherheitstechnischen Gesichtspunkten kann ich so eine Anlage nicht betreiben», warnt Manfred Mertins, einst Experte bei der Gesellschaft für Reaktorsicherheit.»), Neckarwestheim 2 (Neckarwestheim 2 «dass der Weiterbetrieb des Kernkraftwerkes Neckarwestheim II mit vorgeschädigten DE-Heizrohren nicht im Einklang mit dem Kerntechnischen Regelwerk und international etablierten Sicherheitsprinzipien steht») oder Fessenheim ("Fessenheim wäre heute nicht mehr genehmigungsfähig." Manfred Mertins) ab und forderte auch deren Abschaltung. Man konnte also davon ausgehen, dass dieser Experte alle Kernkraftwerke als gefährlich ansieht. Die vertiefte Diskussion des „Strohmannes“ (der Experte ist nicht bestechlich – das wird auch nicht behauptet und wäre auch realitätsfremd) und die gleichzeitige Vertuschung der konstanten Ablehnung der Kernkraft durch den Experten führen zu einer unsachgerechten Darstellung (mangelnde Sachgerechtigkeit, Art. 4 Abs. 2 RTVG).

4. Die Gegenposition wird von zwei Parlamentariern vertreten. Also Experte vs. Milizpolitiker. Diese können denn naturgemäss nicht mehr tun als darzulegen, dass sie auf das ENSI hören müssen (NR Stefan Müller-Altermatt bei 3:28.) oder ihre Überzeugung darlegen (SR Martin Schmid bei 2:26.). Aussagen zur Sache sind (nicht zuletzt mangels Lektüre der Studie durch die Parlamentarier, wegen mangelndem Expertenwissen und Zeitnot [auch der Experte hat seine Studie wohl nicht an einem Tag verfasst]) ausgeschlossen. Das Thema wird sodann auf die Oberfläche, den „Knatsch“ und das „Dreireden“ der deutschen Politik in Schweizer Angelegenheiten gelenkt. Das bringt den quotenfördernden Skandal, ist aber in der Sache belanglos, weil die Zuständigkeiten national und international klar definiert sind. Es kann somit kaum als sachgerechte Darstellung angesehen werden, wenn nur auf solche Konflikte und Skandale hingewiesen wird, die Fakten wie Zuständigkeit oder gar Sachaussagen zur Sicherheit der Anlage aber ausgeblendet werden (Art. 4 Abs. 2 RTVG).

5. Die nicht ganz repräsentative Strassenumfrage lässt drei Kernkraftgegner zu Wort

kommen. Interessant ist dabei, dass die Bewohner der Standortgemeinden der Schweizer Kernkraftwerke der Kernkraft mehrheitlich positiv gegenüberstehen. Das hat sicher auch damit zu tun, dass durch die Anwesenheit der Anlage auch deren Vorteile für die Bewohner bemerkbar werden, anders als auf der anderen Seite des Rheins. Die Auswahl der Interviewpartner im Ausland statt (auch) in der Schweiz ist einseitig und folgt eher der Kampagnenlogik (der SES) und vermeidet positive Aussagen zur Kernenergie im Vorhinein anstatt der sachgerechten Berichterstattung (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Von Seiten Politik werden nur Mitglieder des Bundestages und Landtagsabgeordnete von den Grünen und der SPD interviewt. Beides Parteien, die sich seit Jahren vehement für einen Ausstieg aus der Kernenergie stark machen. Wohl kaum beanstandungsfähig ist der Umstand, dass für die Gespräche mit den deutschen Interviewpartnern ein Kamerateam - notabene gebührenfinanziert - nach Deutschland reiste, während die Schweizer Politiker (in Graubünden und Solothurn) über Zoom befragt wurden, was zu einer mangelnden Ton- und Bildqualität führte. Es rundet aber das ansonsten schon schiefe Bild betreffend Ausgewogenheit weiter ab.

6. «Das Problem hierbei ist, die Schweizer Fachleute sind offenbar nicht gleicher Meinung wie die deutschen Fachleute (Sprecher aus dem Off bei 6:00).» Damit wird also die Studie des Atomgegners mit den Überprüfungen und Gutachten des ENSI verglichen und auf dieselbe Stufe gesetzt. Auf der einen Seite steht ein ausländischer Aktivist mit dem Professorentitel und auf der anderen Seite die in der Schweiz zuständige Behörde, die zwar nicht zu Wort kommt, aber der von den befragten Politikern vertraut wird. Das ENSI verfügt über 150 Mitarbeiter, ist eine unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt wird vom ENSI-Rat überwacht, der dem Bundesrat berichtet, Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Schweizer Akteure sind durch das Schweizer Recht sehr detailliert geregelt. Die Kernkraftbetreiber haben Auskunftspflicht, Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen und die Pflicht Zugang zu gewähren gegenüber dem ENSI, nicht gegenüber Privaten (unabhängig von deren akademischen Würden). Wie kann also die Aussage eines Aussenstehenden ohne Zugang zu Anlage oder Daten mit jener der zuständigen Behörde verglichen werden? Genau das wird mit der Aussage behauptet, dass hier die «Meinungen» auseinandergehen. Darin liegt ein weiterer Fehler. Es geht nicht um Meinungen, sondern das ENSI versucht, sich der Wahrheit so gut als möglich zu nähern – wie z.B. ein Gericht das tut. Die Darstellung der Aufsichtsfunktion des ENSI als Meinungsäußerung ist nicht im Ansatz sachgerecht (Art. 4 Abs. 2 RTVG), ja unseriös. Gleichzeitig können Aussagen einer Fachbehörde nicht mit Aussagen von Aktivisten (auch solche mit akademischen Titeln) verglichen werden. Die Vorgehensweise ist grundsätzlich anders.

7. Die SES Studien sind meist tendenziös, denn die SES ist die Kampagnenorganisation der Kernkraftgegner. So wurde im Auftrag der SES und von Greenpeace ein Gutachten mit dem Titel «Materialfehler im hochversprüdeten Reaktordruckbehälter des Kernkraftwerks Beznau Block 1, Stellungnahme zum Sicherheitsbericht der Axpo zum Review des ENSI und zum Assessment des IRR, bezüglich des Sicherheitsnachweises des Reaktordruckbehälters von

Beznau 1» (Öko-Institut e.V., Darmstadt, 28. Juni 2019.

https://www.energiestiftung.ch/files/energiestiftung/publikationen/pdf/Stellungnahme%20SafetyCase_Beznau_1_20190628.pdf) [schon der Titel ist extrem tendenziös] beauftragt. SRF hat über diese Studie berichtet. Dies unter dem Titel «Kritik an Sicherheitstests - Neue Zweifel an der Sicherheit von AKW Beznau 1 (Autor: Bruno Amrein) ». Das ENSI wollte (und konnte) am Erscheinungsdatum keine Stellung beziehen, was Sinn macht, denn die Lektüre der «Studie» ist für deren Beurteilung zwar sachdienlich, braucht aber Zeit. Am 4. Juni 2020 schrieb das ENSI in einer Medienmitteilung mit dem Titel «NGO-Kritik am KKW Beznau Ist unhaltbar» über diese Studie. Die Stellungnahme des ENSI war und ist für die Studienautoren vernichtend (Zitat: «Grobe Fehler und Falschaussagen»). Diese Äusserung des ENSI hingegen war SRF keine Schlagzeile wert. Interessant ist dabei, dass genau dasselbe schon 2014 passierte. Eine Studie betreffend Risiken der Kernenergie im Auftrag der SES und von Greenpeace hielt der Analyse ebenfalls nicht stand und wurde vom ENSI wiederum entsprechend kommentiert. Auch hier berichtete SRF über die Studie der SES, nicht aber über die Stellungnahme des ENSI - für das Publikum wäre ein Hinweis auf die zweifelhafte Reputation der von der SES beauftragten Studien sicher sachdienlich gewesen. Ohne diesen Hinweis könnte man glauben, die Studie genüge wissenschaftlichen Standards, obwohl sie von der zuständigen Behörde mit ungewöhnlich deutlichen Worten abgelehnt wurde. Das wäre etwa, wie wenn man Aussagen des Corona-kritischen Arztes Thomas Binder jenen des BAG gegenüberstellen würde, mit der Konklusion: da steht Aussage gegen Aussage. Das kann kaum als sachgerecht angesehen werden (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Gerade hier und in Rz. 1 zeigt sich auch die Einseitigkeit von SRF über die Zeit (Art. 4 Abs. 4 RTVG). Es ist kein Fall bekannt, da SRF zu positiv über Kernenergie berichtet hat.

8. In einem anderen Fall hat die Ombudsstelle ausgeführt: «An dieser Stelle wirkt die Beanstandung widersprüchlich. Entweder ist die SES eine "mächtige Lobby-Organisation" oder sie hat eine "zweifelhafte Reputation" (Dossier Nr 6678, «Heute Morgen», «Photovoltaik als Jobmotor» vom 10. Juli 2020, S. 4, 2)». Die SES ist eine mächtige Lobby-Organisation, nicht zuletzt, weil jede ihrer Studien prominent und unkritisch auf SRF präsentiert wird. Dieser Beitrag des SRF ist von unschätzbarem Wert für die Anti-AKW-Kampagne. Schon die Werbung wäre für diesen «TV-Spot» sehr teuer, aber zur besten Sendezeit in einem redaktionellen Gefäss ist sie schlicht unbezahlbar! Die Studien der SES (das sagt nichts über die SES selber aus, ausser der etwas besonderen Auswahl der Studiennehmer) sind regelmässig mangelhaft und immer kampagnengetrieben. SRF gibt denn auch unumwunden zu, Teil der Kampagne für die Erneuerbaren zu sein. «Es ist eine Tatsache, dass die erneuerbaren Energien sowie die Institutionen, Organisationen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich diesen Energieträgern widmen, durch SRF oft thematisiert und wohlwollend begleitet werden» und «Dass dies aber kritisch geschehen muss, versteht sich von selbst» (Stellungnahme der Ombudsstelle SRG.D vom 23. September 2021, Dossier 7896 - «Schweiz aktuell» - «Pilotprojekte Windräder/Solaranlage», S. 15.). Wo bleibt hier das kritische Hinterfragen? Es ist also einerseits nicht sachgerecht, die Studie auf dieselbe Ebene anzuheben, wie jene des Ensi (Art. 4 Abs. 2 RTVG).

9. «Von welcher Sicherheit genau gesprochen wird, das wird sich erst noch weisen müssen» (Sprecher aus dem Off bei 7:38.). – Nein. Die Sicherheit wird von einem umfassenden Regelwerk festgelegt, diesbezüglich muss sich gar nichts weisen. Falls (oder eher wenn) in ca. einem halben Jahr das ENSI die Mängel der Schriften des Atomkritikers in gewohnt sachlicher Art zerlegen wird, so könnte der von SRF angerichtete Schaden wegen einseitiger Berichterstattung durch einen Bericht auch über die gegen-teilige «Meinung» des ENSI gemindert werden. Die genannte Aussage ist somit unzutreffend und nicht sachgerecht (Art. 4 Abs. 2 RTVG).»

Die Redaktion hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst:

Fokus des Beitrages

Der Beitrag berichtet über eine aktuelle deutsche Studie im Auftrag einer atomkritischen Organisation, welche die Laufzeit des Kernkraftwerkes Leibstadt hinterfragte. Der Beitrag thematisiert den damit wachsenden Druck des Nachbarn Deutschland auf die Laufzeit-Diskussion in der Schweiz. Und der Beitrag stellt zwei Politikern in der Schweiz, die sich qua ihres Amtes mit dem Thema intensiv beschäftigen, die Frage, welche Folgerungen sie daraus ziehen. Beide verweisen auf die Arbeit des Ensi, der zuständigen Aufsichtsbehörde, welche die Sicherheit der Nuklearanlagen kontinuierlich überprüft. Und beide betonen auch, dass es nicht der Nachbar Deutschland ist, der über Schweizer Kernkraftwerke zu entscheiden hat. Der Beitrag ist sachlich abgestützt, der Fokus (eine Studie und die deutsche Politik machen Druck auf die Schweizer Atompolitik) ist für das Publikum ersichtlich; er wird in der Moderation zum Beitrag hervorgehoben.

Die Wahl eines Fokus in einem bestimmten Thema ist Teil der in der Verfassung (Art. 93 BV) und dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (Art. 6, RTVG) verankerten Programmautonomie.

Einordnung des Auftraggebers

Die Informationssendungen von Schweizer Radio und Fernsehen SRF sind der Transparenz verpflichtet. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass der Auftraggeber eines Gutachtens genannt wird. Dies geschieht zweimal; sowohl in der Moderation wie auch im Beitrag wird gesagt, dass die Schweizerische Energiestiftung SES atomkritisch ist. Die nähere Bezeichnung des Auftraggebers schafft beim Publikum Klarheit.

Das Gutachten kann unter folgendem Link heruntergeladen werden.

<https://www.energiestiftung.ch/medienmitteilung/akw-leibstadt-verlaengerter-betrieb-trotz-gravierenden-sicherheitsdefiziten.html>

Das vom Beanstander erwähnte "White Paper" des Nuklearforums Schweiz vom Juni 2021 befasst sich mit der Energiestrategie der Schweiz, mit den Fragen von Klimaschutz und Stromversorgung.

<https://www.nuklearforum.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/nukleare-nachwuchskraefte-energiestrategie-ist-ohne-kernenergie>

Dieses "White Paper" ist für den gewählten Fokus in der Sendung vom 2. November nicht von Bedeutung.

Laufzeit

Der Beanstander kritisiert die Formulierung, eine Laufzeitverlängerung sei nicht vertretbar, da Schweizer Kernkraftwerke keine fixen Laufzeiten kennen würden.

Es geht im Betrag aber nicht um eine fixe Laufzeit; die Moderation spricht von einer Abschaltung des Kernkraftwerkes Leibstadt "etwa 2045". Das Kernkraftwerk Leibstadt ging im Jahre 1984 ans Netz. Auf die Frage nach einer Ausserbetriebnahme der Schweizer Kernkraftwerke antwortete Michael Plaschy (Alpiq): "Eine Betriebsdauer von 60 Jahren ist technisch möglich."

<https://www.kernenergie.ch/de/wie-lange-sollen-kkw-laufen- content---1--1--178.html>

Mit der Aussage "etwa 2045" beschreibt die Moderation exakt diese mögliche Betriebsdauer von 60 Jahren. Der Beitrag spricht entsprechend auch nie von einer fixen Laufzeit. Die Beanstandung ist in diesem Punkt gegenstandslos. Den Vorwurf, die journalistischen Regeln nicht befolgt zu haben, weisen wir zurück.

Der Begriff der Laufzeit im Zusammenhang mit Kernanlagen ist international definiert; die Laufzeit ergibt sich aus der Zeitspanne von der Inbetriebnahme einer Anlage bis zu ihrem bei der Planung ursprünglich und prospektiv erwarteten Ende der Betriebsdauer. Die Laufzeit, oder auch Betriebsdauer, ist also die Zeitspanne, für welche eine Anlage ursprünglich ausgelegt wurde. Jede Verlängerung der Betriebsdauer über die ursprünglich geplante Lebensdauer kommt daher per definitionem einer Laufzeit-Verlängerung gleich.

So versteht auch ein informiertes Publikum den Begriff der Laufzeitverlängerung – die Kernkraftwerke dürfen länger laufen als ursprünglich geplant: Voraussetzungen sind einerseits die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen gemäss Gesetz und der Aufsichtsbehörde Ensi. Andererseits die wirtschaftlichen Überlegungen seitens der Betreiber (Rentabilität von Nachrüstungsinvestitionen).

Im Gegensatz zum Beanstander sind Redaktion und Autor durchaus der Ansicht, dass in der Schweiz über die Laufzeiten der bestehenden Kernkraftwerke kontrovers diskutiert wird. Mit der Stilllegung des Kernkraftwerkes Mühleberg steht diese Frage in Bezug auf die Werke Bernau (1 und 2), Gösgen und Leibstadt im Raum. Der bestehende Rechtsrahmen in der Schweiz wird im Beitrag nicht in Frage gestellt; im Gegenteil – zwei Politiker aus den relevanten Kommissionen des eidgenössischen Parlamentes betonen die Bedeutung des Ensi in diesen Fragen.

Die Energiewende ist nicht Thema des Beitrages. Daher ergibt auch die vom Beanstander verwendete polemische Bezeichnung "Ewiggestrige" keinen Sinn.

Professor Manfred Mertins

Der Beanstander zieht in teils ironischem Unterton und teils persönlichkeitsverletzend die Qualifikation von Professor Manfred Mertins in Zweifel. Geschrieben wird von einem

“Strohmann”, der natürlich “nicht bestechlich” sei. Redaktion und Autor haben kein Verständnis für diese persönlichen Angriffe auf die persönliche Integrität des Gutachters. Es ist richtig, dass Professor Manfred Mertins das Atomkraftwerk Fessenheim (Elsass/F) sehr kritisch beurteilt hat; letztlich wurde das Werk in der Nähe von Basel stillgelegt, was notabene während Jahren auch von Schweizer Legislativ- und Exekutivpolitikern eingefordert wurde.

Wir verweisen auf die langjährige wissenschaftliche Tätigkeit von Professor Manfred Mertins im Bereich der Sicherheit von Atomanlagen. Er arbeitet im Bereich Kritische Infrastrukturen und Reaktorsicherheit an der Technischen Hochschule Brandenburg. Er hat als Gutachter für GRS gearbeitet. Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) GmbH forscht und begutachtet in ihren Arbeitsfeldern Reaktorsicherheit, Entsorgung sowie Strahlen- und Umweltschutz. Sie ist Deutschlands zentrale Fachorganisation auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und Entsorgung; sie ist das deutsche Pendant zum Ensi in der Schweiz. Dem GRS-Aufsichtsrat gehören unter anderem Vertreter des Bundes und der Länder an.

<https://www.grs.de/>

Für das deutsche Bundesumweltministeriums BMU hat Professor Manfred Mertens an der Erstellung der Sicherheitsanforderungen für EPR-Reaktoren (Reaktortyp der Kernanlage Leibstadt) mitgearbeitet und die «Technical Guidelines for the design and construction of the next generation of nuclear pressurized water plant units» ausgearbeitet.

https://inis.iaea.org/search/search.aspx?orig_q=RN:42021906

Für die deutsche Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit GRS hat er als Projektleiter die aktuell in Deutschland geltenden «Sicherheitsanforderungen an KKW» verantwortet.

<https://www.bmu.de/download/sicherheitsanforderungen-an-kernkraftwerke>

Für die International Risk Assessment Group INRAG hat er als deren Mitglied zusammen mit dem ehemaligen Chef der US-Nuklearaufsicht und dem ehemaligen Chef der deutschen Atomaufsicht den Bericht für die Laufzeit-Verlängerung von Kernanlagen «17 Key Points: Lifetime Extension for Nuclear Power Plants» verfasst.

<https://www.inrag.org/risks-of-lifetime-extension-of-old-nuclear-power-plants-download>

<https://www.iaea.org/newscenter/news/advising-nuclear-power-plants-on-lifetime-extensions-the-iaeas-salto-service>

Seine Arbeiten im Zusammenhang mit einer beabsichtigten generellen Laufzeit-Verlängerung von französischen 900 MW Reaktoren und die dabei angewendete Methodik gelten unter Kolleginnen und Kollegen als unbestritten. Stichworte sind: Abgleich der Anlagen mit dem Stand von Wissenschaft und Technik betreffend Sicherheitsanforderungen, Herleitung für erforderliche Nachrüst-Massnahmen, Abschätzung der Machbarkeit der erforderlichen Nachrüst-Massnahmen. Auf ebendieser Vorgehensweise basiert die aktuelle Studie zur Kernanlage Leibstadt.

Die Arbeiten von Professor Martin Mertins als Sachverständiger für Sicherheitsanforderungen an Kernanlagen und insbesondere an Kernreaktoren gelten in Fachkreisen als unbestritten. Sein Auftritt im beanstandeten Beitrag kann folglich nicht zu einer unsachgerechten Darstellung geführt haben.

Das Ensi im Beitrag

Der Beanstander kritisiert, dass für die "Gegenposition" zwei Parlamentarier zu Wort kommen. Die Schweizerische Energiestiftung SES als Hauptauftraggeber hat die Studie am 2. November mit Sperrfrist veröffentlicht; die Studie wurde dem Ensi-Rat, dem strategischen und internen Aufsichtsorgan des Ensi übergeben. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat Ensi "ist die unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundes für die nukleare Sicherheit der schweizerischen Kernanlagen."

<https://www.ensi.ch/de/die-aufsichtsbehoerde-ensi/>

Die Studie wurde SRF mit einer Sperrfrist zugestellt: Dienstag, 2. November 2021, 18:00 Uhr. Es ist nicht an SRF, Sperrfristen zu unterlaufen. Dennoch war klar, dass wir am gleichen Tag publizieren wollten, weil die Mitteilung der Energiestiftung an mehrere Medien ging. Aus diesem Grund hat SRF die Studie niemandem zugestellt - weder dem Ensi noch den im Beitrag zu Wort gekommenen Politikern. Zudem war der Redaktion eigentlich klar, dass sich das Ensi zu einer fundierten, kritischen Studie inhaltlich so kurzfristig nicht äussern würde. Eine fundierte Stellungnahme der Aufsichtsbehörde braucht seine Zeit.

Deshalb haben wir uns dafür entschieden, im Beitrag keine fachliche Auseinandersetzung zur Sicherheit des Kernkraftwerkes Leibstadt abzubilden. Der Beitrag sollte viel mehr ergründen, wie Gesellschaft und Politik auf eine seriöse deutsche Studie reagieren, welche die Entscheidungen Schweizer Fachinstanzen - insbesondere des Ensi - hinterfragt.

Aus diesen Gründen wurde das Ensi am 2. November nicht um eine Stellungnahme gebeten. Hingegen hat sich der verantwortliche Journalist am 2. November per Mail und Telefon intensiv mit dem Bundesamt für Energie und dem Uvek ausgetauscht. Das Reporterteam hat sich also an diesem Tag nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gebührenden Sorgfalt um sach- und fachgerechte Stellungnahmen bemüht und die erhaltenen Informationen im Beitrag auch abgebildet.

Für die Redaktion war am 2. November also klar, dass sich das Ensi nicht äussern würde (darum auch keine Zeit investiert wurde in der Kontaktaufnahme), dass der Beitrag deshalb auf Reaktionen aus Gesellschaft und Politik fokussieren sollte und dass es unserer Sicht eine formelle Aussage wie "Das Ensi verzichtet auf eine Stellungnahme" deshalb im Beitrag nicht zwingend brauchte.

Am 3. November hat die Redaktion für die Verfassung des umfangreichen Online-Artikels formell das Ensi angefragt und deren "Nicht-Stellungnahme" in den Beitrag integriert.

www.srf.ch/news/schweiz/atomenergie-und-sicherheit-studie-offenbart-sicherheitsmaengel-beim-akw-leibstadt

Die Redaktion 10 vor 10 nimmt zur Kenntnis, dass die Ombudsstelle in diesem Punkt anderer Ansicht ist; dies geht aus der Antwort zu einer anderen Beanstandung zum gleichen Thema hervor. Die Ombudsstelle ist der Meinung, dass hätte erwähnt werden müssen, dass die Aufsichtsbehörde(n) keine Stellungnahme abgaben. Anders als die Redaktion kommt die Ombudsstelle zum Schluss, dass die Erwähnung der Nichtststellungnahme ein zentrales Element des «10 vor 10»-Beitrags vom 2. November gewesen wäre.

Die Redaktion ist aber der Ansicht: Die fehlende Information, dass das "Ensi keine Stellung nimmt" ist zwar ein Mangel der Berichterstattung, begründet aber noch keine Verletzung des

Sachgerechtigkeitsgebots. Der Satz "Ensi nimmt heute keine Stellung" hätte nichts Substantielles zur Meinungsbildung des Publikums beigetragen.

Position von Politikern

Aufgrund des erwartbaren Verzichtes des Ensi, am Sendetag Stellung zu beziehen, haben sich Redaktion und Autor entschieden, Politiker zu befragen, welche sich aufgrund ihres Amtes und ihrer Funktion sehr intensiv mit Energiefragen befassen. Es sind dies Nationalrat Stefan Müller-Altermatt, Mitglied der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie Urek, ein ausgewiesener Energiepolitiker aus einem Standortkanton eines Kernkraftwerkes (Gösgen) und Ständerat Martin Schmid, Präsident der ständerätlichen Kommission Umwelt, Raumplanung und Energie Urek. Es ist klar, dass die beiden Politiker nicht zu technischen Fragen der Sicherheit Stellung nehmen können.

Die Fragestellung an die beiden Politiker war daher die folgende: Wie ist mit einer Studie umzugehen, welche thematisch zum Fachbereich der parlamentarischen Kommission gehört? Wie beurteilen Politiker die kritischen Stimmen und den politischen Druck aus Deutschland? Die inhaltliche Aussage der beiden Parlamentarier, das Ensi solle die Fakten prüfen, die Studie "ernst nehmen und dann sein Expertenurteil abgeben" (Nationalrat Stefan Müller-Altermatt), entspricht der grundlegenden Aufgabe einer parlamentarischen Kommission. Ständerat Martin Schmid bekräftigt im Interview sein Vertrauen in die Arbeit des Ensi als Aufsichtsbehörde.

Drei Schweizer Kernkraftwerke (Beznau 1 und 2, Leibstadt) stehen sehr nahe der Grenze zu Deutschland. Ihre Restlaufzeit ist deshalb auch im angrenzenden Baden-Württemberg ein politisches Thema. Der Umkreis eines Kernkraftwerkes hört eben nicht an der Landesgrenze auf, auch wenn die Zuständigkeiten national geregelt sind.

Umfrage

Die Abgeordneten des Bundestages verbringen ihre meiste Zeit in der Bundeshauptstadt Berlin; sie wurde dort von der SRF-Korrespondentin befragt. Demgegenüber sind Schweizer Parlamentarier und Parlamentarierinnen als Milizpolitiker oft zuhause am Arbeiten. Wären Stefan Müller-Altermatt und Martin Schmid an diesem Tag in Bern gewesen, wären sie selbstverständlich von einer Equipe der Bundeshaus-Redaktion interviewt worden. Interviews über Skype oder andere Mittel gehören bei allen Fernsehanstalten heute zum Standard. Damit werden einerseits Kosten gespart und andererseits ermöglicht dies den Interviewpartnern die grösstmögliche zeitliche Flexibilität.

Die interviewte Rita Schwarzelühr-Sutter ist nicht nur Bundestagsabgeordnete, sie ist Parlamentarische Staatssekretärin und Vorsitzende des Aufsichtsrates der GRS.

<https://www.grs.de/aufsichtsrat>

In diesem Zusammenhang möchten wir festhalten, dass der Atomausstieg in Deutschland im Gefolge der Nuklearkatastrophe von Fukushima vom Kabinett unter CDU-Kanzlerin Angela Merkel im Jahre 2011 beschlossen wurde, also von einer Kanzlerin einer bürgerlichen Partei.

Fachleute

Der Beitrag hat in keiner Art und Weise die Aufsichtsfunktion und die Arbeit des Ensi in Frage gestellt.

Wie schon dargestellt hat ein anerkannter Wissenschaftler in Fragen der Nuklearsicherheit ein Gutachten erstellt. Er kommt aufgrund seiner Untersuchungen, die auch auf veröffentlichten Daten des Ensi beruhen, zum Schluss, dass Anlagen, die mehr als 40 Jahre in Betrieb sind, "praktisch nicht nachrüstbar" sind, auf den "Stand, wie wir ihn heute fordern". Für das Publikum ist jederzeit ersichtlich, dass dies die Folgerungen des Gutachters sind.

Sicherheitsanforderungen an ein Kernkraftwerk können nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegt werden und haben dann für immer ihre Gültigkeit. Risiken verändern sich; sie fließen deshalb immer in die Anforderungen an die Betreiber ein. Man denke an das Terrorrisiko, das Risiko eines Flugzeugabsturzes, das Erdbebenrisiko oder das Hochwasserrisiko. Die Nachrüstung von bestehenden Anlagen, also die Kombination von alten Bauteilen mit neuen Bauteilen und Komponenten, ist zudem eine höchst komplexe Angelegenheit. Aus diesem Grund ist ein offener Diskurs zwischen Betreiber, Wissenschaft und Aufsicht von hohem Nutzen für alle, für die Betreiber, die Bevölkerung und die zuständige Politik. Diesen Aspekt bringt Nationalrat Stefan Müller-Altermatt im Beitrag ein, indem er betont, "dass das Ensi solche Stimmen auch ernst nimmt und dann sein Expertenurteil abgibt".

SES-Studien

Der Beanstander verweist auf frühere Studien der Schweizerischen Energiestiftung und auf deren Berichterstattung bei SRF. Die Berichterstattung in den Jahren 2019 und 2014 ist nicht Gegenstand der aktuellen Beanstandung zur Sendung vom 2. November 2021.

Berichte und Aussagen der Ombudsstelle zu Beanstandungen in anderen Sendungen werden von der Redaktion 10 vor 10 nicht kommentiert.

Der Beanstander zieht die Reputation des Auftraggebers SES und damit die Reputation des Gutachters Professor Manfred Mertins in Zweifel, der als "Aktivist" bezeichnet wird. Letzteres ist die persönliche Beurteilung durch den Beanstander. Wir haben im Abschnitt über Professor Manfred Mertins ausführlich dargelegt, welche Tätigkeiten er im Bereich der Sicherheit von Nuklearanlagen in den letzten Jahrzehnten ausgeübt hat. Die Qualifizierung von Professor Manfred Mertins als "Strohmann", respektive "Aktivist" können wir deshalb nicht teilen.

Sicherheit

Der überwiegende Teil aller Nuklear-Sachverständigen ist überzeugt, dass nur eine zeitgemässe und sichere Infrastruktur zusammen mit einem umfassenden Regelwerk die Sicherheit von Kernanlagen garantieren. Das bedeutet: Die Infrastruktur der Anlage muss eine Kernschmelze systemisch verunmöglichen, eine dreifache System-Redundanz muss Reaktor-Unfälle verunmöglichen.

Das Gutachten setzt inhaltlich beim zweiten Punkt an, bei der dreifachen System-Redundanz, die voneinander unabhängig funktionieren müsse. Die Schweizer Kernkraftwerke verfügen über zwei komplett voneinander getrennte Funktionssysteme, sowie ein Notfall-System. Das Gutachten kritisiert, dass dieses Notfall-System teilweise mit den beiden anderen bestehenden Systemen verbunden sei. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf das Gutachten von Professor Manfred Mertins.

<https://www.energiestiftung.ch/medienmitteilung/akw-leibstadt-verlaengerter-betrieb-trotz-gravierenden-sicherheitsdefiziten.html>

SRF wird über die Stellungnahme des Ensi zum Gutachten berichten, auch wenn dies erst in ein paar Monaten der Fall sein wird. Denn Fragen der Sicherheit der Kernkraftwerke betreffen die Bevölkerung und sind von hoher gesellschaftlicher Relevanz.

Die Anforderungen an die Sicherheit bestehender Nuklear-Anlagen sind in einem ständigen Änderungsprozess. Neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik fliessen gemäss weltweit angewandter Praxis zwingend mit ein.

Fazit

Der Beitrag ist sachlich abgestützt, der Fokus (eine Studie und die deutsche Politik machen Druck auf die Schweizer Atompolitik) ist für das Publikum ersichtlich. Zuständige Politiker in der Schweiz kommen zu Wort. Der Beitrag ist inhaltlich korrekt und zeigt verschiedene Perspektiven auf, so dass sich das Publikum eine Meinung bilden kann. Das Thema Restlaufzeiten der vier Kernkraftwerke wird in der Schweiz weiterhin für Diskussionen sorgen – in Fachkreisen wie in der Politik.

Die Redaktion akzeptiert die Kritik der Ombudsstelle, am Sendetag hätte die Nicht-Stellungnahme des Ensi erwähnt werden sollen. Die Redaktion wird am Thema dranbleiben und sich weiterhin um eine Stellungnahme des Ensi bemühen.

Die Nichterwähnung der Nicht-Stellungnahme des Ensi war aus Sicht der Redaktion ein Mangel des Beitrages, aber keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebotes. Eine Nicht-Stellungnahme ändert am Inhalt nichts und hätte auch an der Meinungsbildung des Publikums nichts geändert.

Ich bitte Sie, die beanstandeten Punkte im Sinne der redaktionellen Ausführungen zu beantworten.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Die Redaktion beruft sich in ihrer Stellungnahme auf Beanstandungen zum gleichen Beitrag, den die Ombudsstelle schon abschliessend behandelt hat und deren Schlussberichte im Fallregister auch schon veröffentlicht sind (Schlussberichte Nr. [8127](#) und [8128](#)).

In den erwähnten Schlussberichten hat die Ombudsstelle festgehalten, dass die Stossrichtung des Beitrags klar und mit der grundsätzlichen Ausrichtung keine Bestimmung des Radio- und Fernsehgesetzes verletzt wird. Ein anerkannter Wissenschaftler wurde von einer atomkritischen Organisation mit dem Erstellen eines Gutachtens beauftragt. Dass das

Gutachten deshalb «gekauft» und die Ergebnisse von vornherein nicht ernst genommen werden dürfen, ist ein unhaltbarer Vorwurf. Abgesehen davon können sich die Zuschauenden eine Meinung bilden, wenn eben erwähnt wird, dass das Gutachten von einer atomkritischen Organisation in Auftrag gegeben worden ist. Im Weiteren geht es primär um die politische Einschätzung: es ist nicht verwunderlich, dass die «deutsche Seite» sich mehrheitlich dafür ausspricht, dass Leibstadt nicht sicher sei, während die Präsidenten der zuständigen parlamentarischen Kommission auf das Ensi verweisen bzw. ihr Vertrauen ins Ensi als Aufsichtsbehörde bekräftigen.

In der nun vorliegenden Beanstandung ist die redaktionelle Stellungnahme eingehender auf das Einholen einer Stellungnahme durch das Ensi oder das UVEK eingegangen und die Erklärungen sind nachvollziehbar. Trotzdem hat sich die Ombudsstelle gewundert, dass auf den Verzicht des Ensi zu einer Stellungnahme im Beitrag nicht hingewiesen wurde. Wäre das nämlich geschehen, die Sachgerechtigkeit wäre erfüllt gewesen. Der Aufsichtsbehörde wäre die Gelegenheit zur Stellungnahme mit oder ohne Begründung gegeben worden und hätte man dem Beitrag nicht den Vorwurf machen können, die Behörde, die sich politisch heraushält, sei nicht zu Wort gekommen. So, wie der Beitrag ausgestrahlt worden ist, entsteht bei den unbedarften Fernsehzuschauenden aber der Eindruck, dass der Wissenschaftsgutachter unwidersprochen bleibt. Die Tatsache, dass die beiden Politiker aus der Schweiz aufs Ensi hinweisen und auf die Aufsichtsbehörde vertrauen, ersetzt die Stellungnahme des Ensi nicht.

Durch den unterlassenen Hinweis auf das Einholen einer Stellungnahme bei der Aufsichtsbehörde wurde das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt und heissen wir die Beanstandung gut.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D